
10/2020

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

29.09.2020

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur vom 28. September 2020	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur vom 28. September 2020

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 20), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich 2
- § 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums 2
- § 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung 2
- § 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen 3
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang 3
- § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung ... 3
- § 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation 4
- § 8 Master-Arbeit..... 4
- § 9 Weitere ergänzende Regelungen 5
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen 5
- Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP) 7
- Anlage 2: Musterstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern) 8

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Architektur. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-MA) der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Der Master-Studiengang Architektur mit universitärem Studienprofil vermittelt, vertieft und spezialisiert fachspezifische Methoden sowie praxis- und forschungsrelevante Fach-

kenntnisse und Fertigkeiten. ²Hierzu gehören Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken, freie Rede und wissenschaftliches Arbeiten, die notwendig sind, um nach dem Studium in der Lage zu sein, Gebäude entwerfen und planerisch bis zur Realisierung begleiten zu können bzw. im Bereich der Bau- und Architekturforschung tätig zu werden.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des konsekutiven Bachelor- und Master-Studiums der Architektur an der BTU verstehen Absolventinnen und Absolventen die internen und externen Zusammenhänge des Faches und besitzen

- a) die Kompetenzen, um architektonisch-wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden und gestalterisch selbstständig im Entwerfen zu arbeiten sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse,
- b) die Voraussetzungen für eine berufsständische Anerkennung und können entsprechend den von den Architektenkammern der Länder geforderten Berufspraxis- sowie Fortbildungsnachweisen den Kammerzugang eigenverantwortlich erlangen.

²Im Fall eines nicht-konsekutiv an der BTU absolvierten Studiums der Architektur ist die berufsständische Anerkennung durch die Studierenden in Abstimmung mit der entsprechenden Länderkammer eigenverantwortlich zu klären.

(3) Über das in Abs. 2 genannte und berufsständisch geschützte Tätigkeitsfeld hinaus qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs in Abhängigkeit

- a) vom Profil des zuvor abgelegten Bachelor-Studiengangs sowie
- b) von der individuellen inhaltlichen Profilbildung im Master-Studium

für ein breites Tätigkeitsfeld, insbesondere im Umfeld der Bauplanung, -ausführung, -leitung, -verwaltung, der Bauwerksunterhaltung, -erhaltung und -bewertung sowie der Denkmalpflege und Bauforschung.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Architektur wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Fachliche Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Architektur oder einer der Architektur nahen Fachrichtung, deren Lehrinhalte die Modulbereiche Geschichte und Theorie, Bautechnik, Künste/Darstellung, Gestaltung, Baudurchführung, Städtebau und insbesondere in der Gestaltung und dem Entwerfen aufweisen. ²Maßstab für die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen sind die Modul Inhalte des Bachelor-Studiengangs Architektur an der BTU. ³Die Prüfung der fachlichen Voraussetzung erfolgt anhand der Unterlagen durch eine oder einen vom Prüfungsausschuss beauftragte Hochschullehrerin oder beauftragten Hochschullehrer mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer und ist schriftlich zu dokumentieren. ⁴Die inhaltliche Überprüfung der Kenntnisse erfolgt neben den Zeugnissen auch anhand der im Studium angefertigten Entwürfe, Projekte, Übungen und ggf. auch Textbeiträge. ⁵Die Vorlage erfolgt in Form eines Portfolios mit Darstellung der im Studium angefertigten Leistungen im Umfang von maximal 25 Seiten (A3 Querformat, gebunden). ⁶Die Vorlage kann als Datei (PDF) erfolgen.

(2) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang Architektur kann im Ergebnis der Prüfung nach Abs. 1 durch die vom Prüfungsausschuss Beauftragten bei fehlenden Kompetenzen mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Architektur mit den dazugehörigen Modulprüfungen in einem Umfang von bis zu 18 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. ²Die nachzuholenden Module dienen nicht dem Erwerb von Leistungspunkten im Master-Studiengang Architektur.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Master-Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (120 LP) und kann zum Wintersemester oder Sommersemester begonnen werden.

(2) Der studentische Arbeitsaufwand pro Leistungspunkt beträgt in der Regel 30 Stunden.

(3) Ein individuelles Teilzeitstudium gemäß § 6 Abs. 2 RahmenO-MA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Studium kann entweder als „**Studium in der Breite**“ oder mit einer „**Studienrichtung**“ studiert werden.

(2) Das Studium der Architektur umfasst:

- die in den Modulbereichen aufgeführten drei Pflichtmodule im Umfang von 18 LP,
- Wahlpflichtmodule aus den Modulbereichen im Umfang von 30 LP,
- ein Modul aus dem Fachübergreifenden Studium von 6 LP,
- drei Entwurfsprojekte im Umfang von 36 LP,
- die Master-Arbeit mit Kolloquium im Umfang von 30 LP.

(3) Für das „Studium in der Breite“ ist es verpflichtend, aus jedem Modulbereich mindestens ein Modul erfolgreich abgeschlossen zu haben.

(4) ¹Der Studiengang bietet die Möglichkeit zwischen folgenden Studienrichtungen zu wählen:

- Konstruktion (Modulbereich BT),
- Baumanagement (Modulbereich ÖR),
- Städtebau (Modulbereich ST),
- Darstellung (CAD) (Modulbereich KD) und
- Bauforschung (Modulbereich GT).

²Das Studium in einer dieser Studienrichtungen kann anerkannt und auf dem Zeugnis ausgewiesen werden, wenn mindestens 60 LP der 120 LP in der jeweiligen Studienrichtung studiert wurden. ³Die 60 LP der jeweiligen Studienrichtung beinhalten:

- aus der jeweiligen Studienrichtung (siehe Abs. 4 Satz 1) drei Module im Umfang von 18 LP (3 x 6 LP) und
- statt des Entwurfsprojektes E3 (MO 11752) ein Forschungsprojekt (MO 11753) aus der jeweiligen Studienrichtung im Umfang von 12 LP und
- die Master-Arbeit in der Studienrichtung im Umfang von 30 LP.

(5) ¹Die Module werden in folgenden Modulbereichen angeboten:

GT **Geschichte und Theorie** mit dem Fachwissen der Baugeschichte, Kunstgeschichte, Theorie der Architektur, Denkmalpflege und Bautechnikgeschichte;

BT Bautechnik mit dem Fachwissen aus Tragwerkslehre, Baukonstruktion, Bauphysik, Technischer Ausbau und digitale Methoden;

KD Künste, Darstellung, Gestaltung mit dem Fachwissen zu Darstellung, Zeichnung, Gestaltung und Computer Aided Design (CAD);

ÖR Baudurchführung, Ökonomie, Recht mit dem Fachwissen zu Planungs- und Bauökonomie, zu Baubetrieb und Bauwirtschaft und zu Bau- und Planungsrecht;

ST Städtebau mit dem Fachwissen zu Städtebau und zu Landschaftsarchitektur;

GK Gebäudekunde mit dem Fachwissen zu Gebäudelehre;

E Entwerfen mit dem Fachwissen zu Entwurfsmethodik und architektonischer Gestaltung.

²Die Module sind gegliedert nach Modulbereichen und in Anlage 1 aufgeführt.

(6) ¹Entwurfsprojekte und Forschungsprojekte mit jeweils 12 LP sind wesentliche Elemente der Ausbildung. ²Diese erfordern jeweils eine abgestimmte Zusammenarbeit von zwei Fachgebieten. ³Entwurfsprojekte haben architektonisch gestalterische Inhalte und werden von Fachgebieten aus dem Modulbereich E Entwerfen angeboten. ⁴Ein Forschungsprojekt ist eine Aufgabenstellung für das Studium in einer Studienrichtung mit architektonisch forschungsorientierten Inhalten. ⁶Es kann von allen Fachgebieten, die im Studiengang Architektur lehren, angeboten werden.

(7) ¹Eine Studienrichtung wird mit der Bewerbung zum Studium, spätestens jedoch bei der Studienplanung mit der Mentorin oder dem Mentor bis zum Ende des ersten Semesters getroffen. ²Die Änderung einer Studienrichtung kann in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor und der Studiengangleitung vorgenommen werden. ³Bei einem Wechsel ist ein Anspruch auf Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ausgeschlossen. ⁴Die Wahl bzw. Änderung einer gewählten Studienrichtung ist dem Studierendenservice mitzuteilen.

(8) Studierende sollen vor Antritt ihrer Master-Arbeit ihre erbrachten Leistungen in Form eines Portfolios präsentieren.

(9) ¹Die in Anlage 1 genannten Wahlpflichtmodule können durch die Studiengangleitung in

Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss angepasst werden. ²Dabei muss für die Studierenden die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet sein. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

(10) ¹Ein Auslandssemester wird begrüßt. ²Für die zeitliche Einordnung innerhalb des Studiums wird den Studierenden eine individuelle Fachstudienberatung empfohlen.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

(1) ¹Im Studium mit einer Studienrichtung kann in den Modulbereichen GT, BT, KD, ÖR und ST ein Wahlpflichtmodul durch ein Ergänzungsmodul ersetzt werden. ²Als Ergänzungsmodule können Module aus anderen Studiengängen anerkannt werden. ³Sie werden zum regulären Bestandteil des Master-Architektur-Studiums, wenn eine inhaltliche Bereicherung der angestrebten Studienrichtung im Master-Studium erreicht wird. ⁴Sprachkurse können nicht als Ergänzungsmodule verwendet werden. ⁵Ergänzungsmodule sind entweder durch eine vom Prüfungsausschuss veröffentlichte Liste im Vorfeld genehmigt oder müssen im Einzelfall beim Prüfungsausschuss zur Genehmigung beantragt werden.

§ 8 Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

- Leistungen im Umfang von 90 LP erbracht hat und
- sein Portfolio im Rahmen einer Master-Visite präsentiert hat.

(2) ¹Die Betreuung erfolgt gemäß § 25 der RahmenO-MA (freies Thema), oder sie wird durch das im Semester verantwortliche Fachgebiet als „Regelaufgabe“ betreut. ²Die Beschreibung der Master-Aufgabe muss mindestens enthalten: Anlass und Ziel der Aufgabenstellung, soweit möglich Ort und Umgebung, Relevanz der zu bearbeitenden Fragestellung, mögliche Methodik des Lösungswegs, Umfang und Art der mindestens zu bearbeitenden Leistungen, Zeitplan für die Erarbeitung in Anlehnung an den Ablaufplan des Regelthemas.

(3) ¹Die Master-Visite dient der Vorbereitung auf die Master-Arbeit. ²Vor Antragstellung auf Zulassung zur Master-Arbeit wird ein persönliches Portfolio des Master-Studiums (Zusammenstellung der wesentlichen Leistungen) eingereicht. ³Die Auswertung erfolgt von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Kommission – bestehend aus mindestens zwei Hochschullehrenden und einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter.

(4) ¹Die Master-Arbeit Architektur soll modulübergreifend in Kombination zwischen mindestens zwei Fachgebieten des Master-Studiums erarbeitet werden. ²Die Master-Arbeit besteht, soweit sinnvoll,

- **entweder** aus zeichnerischen/grafischen Leistungen und Modellen/Objekten und/oder schriftlichen Erläuterungen/Berechnungen sowie Texten, die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind,
- **oder** einer schriftlichen Ausarbeitung
- **sowie** einem Kolloquium.

³Die Studentin oder der Student soll in der Master-Arbeit zeigen, ob sie oder er über die notwendige fachliche Kompetenz verfügt, Zusammenhänge des Fachwissens der Architektur überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden, gestalterisch selbstständig im Entwerfen zu arbeiten und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(5) ¹Die Master-Arbeit ist die Abschluss-Arbeit des Master-Studiums mit einem Umfang von 30 LP. ²Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen bzw. gestalterischen Teil beträgt fünf Monate. ³Ausgabe des Themas, Bearbeitung, Abgabe und Kolloquium (Prüfung) erfolgen im letzten Fachsemester. ⁴Einzelheiten zum Ablauf und Abgabezeitpunkt regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangkommission, bestehend aus allen im Studiengang Lehrenden. ⁵Näheres regelt die Modulbeschreibung zur Master-Arbeit.

(6) ¹Die zeichnerische/grafische Leistung bzw. die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit ist persönlich und fristgemäß zum Bearbeitungsende am angegebenen Ort den zuständigen Personen dreifach und gebunden (Zeichnungen auf A3 verkleinert) sowie zusätzlich als elektronisch lesbare Version (auf Datenträger) abzuliefern. ²Einzelne ergänzende Inhalte, Ob-

jekte und Modelle können zusätzlich bis zur Aussprache beigefügt werden. ³Der Abgabezeitpunkt ist jeweils aktenkundig zu machen. ⁴Diese zusätzlich abgegebenen Leistungen sind deutlich als „zusätzlich“ zu kennzeichnen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss setzt zur Abnahme des Kolloquiums eine Prüfungskommission ein. ²Die Prüfungskommission besteht neben den Betreuerinnen und/oder Betreuern aus drei Hochschullehrenden, zwei akademischen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern sowie zwei Studierenden des Studiengangs. ³Die Studierenden haben nur eine beratende Funktion. ⁴Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) ¹Das Kolloquium sowie die Bekanntgabe der Ergebnisse der Master-Arbeit sind hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dagegen keinen Einspruch erhebt.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Inhalt und Organisation von Doppelabschlüssen mit den Zugangs- und Zulassungsbedingungen sowie Auswahlverfahren und Graduiierung werden in den entsprechenden Kooperationsverträgen geregelt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Master-Studiengang Architektur vom 27. September 2016 (AMbl. 17/2016) immatrikuliert sind, werden in diese Ordnung überführt.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur vom 27. September 2016 (AMbl.17/2016) tritt mit der Bekanntmachung dieser neuen Prüfungs- und Studienordnung außer Kraft.

(4) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach letztmaliger Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 6 – Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 01. Juli 2020 und 19. August 2020, der Stellungnahme des Senats vom 23. Juli 2020 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 16. September 2020.

Cottbus, den 28. September 2020

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modul-Nr.		Komplexe und Module	Status	Bewertung	LP
Modulbereich Geschichte und Theorie (GT)					
25501	GT1	Baugeschichte	WP	Prü	6
11706	GT2	Historische Bauforschung	WP	Prü	6
25431	GT3	Kunstgeschichte	WP	Prü	6
25405	GT4	Theorie der Architektur	WP	Prü	6
25407	GT5	Denkmalpflege	WP	Prü	6
25404	GT6	Bautechnikgeschichte	WP	Prü	6
	GTE	Ergänzungsmodul	WP*	Prü	
Modulbereich Bautechnik (BT)					
22401	BT1	Baukonstruktion	P	Prü	6
22403	BT2	Tragwerkslehre	WP	Prü	6
22404	BT3	Gebäudetechnik	WP	Prü	6
22405	BT4	Baustoffe, Bauphysik, Bautenschutz	WP	Prü	6
11790	BT5	Digitale Methoden	WP	Prü	6
	BTE	Ergänzungsmodul	WP*	Prü	
Modulbereich Künste, Darstellung, Gestaltung (KD)					
11683	K1.1	Zeichnen und Malen – Figur im Raum	WP	Prü	6
21401	K1.2	Zeichnen und Malen – Farbiges Gestalten	WP	Prü	6
21402	K1.3	Zeichnen und Malen – Architektur- und Landschaftszeichnen	WP	Prü	6
21403	K1.4	Zeichnen und Malen - Druckwerkstatt	WP	Prü	6
21405	K2.1	Plastisches Gestalten – Vertiefung 1 - Skulptur	WP	Prü	6
21406	K2.2	Plastisches Gestalten – Vertiefung 2 - Installation	WP	Prü	6
11851	D1.1	Darstellung	WP	Prü	6
11852	D1.2	Darstellung Vertiefung	WP	Prü	6
21412	D2.1	CAD - Visualisierung	WP	Prü	6
11853	D2.2	CAD – Visualisierung Vertiefung	WP	Prü	6
	KDE	Ergänzungsmodul	WP*	Prü	
Modulbereich Baudurchführung, Ökonomie, Recht (ÖR)					
21418	ÖR1	Projektmanagement	WP	Prü	6
21417	ÖR2	Immobilienökonomie und -recht	WP	Prü	6
21501	ÖR3	Internationales Bau- und Planungsrecht	WP	Prü	6
	ÖRE	Ergänzungsmodul	WP*	Prü	
Modulbereich Städtebau (ST)					
24403	ST1	Städtebau (Stadt und Haus)	P	Prü	6
24411	ST2	Landschaftsplanung und Freiraumgestaltung	WP	Prü	6
11815	ST3	Sonderthemen der Stadt	WP	Prü	6
	STE	Ergänzungsmodul	WP*	Prü	
Modulbereich Gebäudekunde (GK)					
22410	GK1	Sondergebiete Gebäudekunde	WP	Prü	6
24406	GK2	Stegreife	P	Prü	6
Modulbereich Entwerfen (E)					
11749	E1	Entwurfsprojekt 1	P	Prü	12
11751	E2	Entwurfsprojekt 2	P	Prü	12
11752	E3	Entwurfsprojekt 3	P*	Prü	12
11753	E4	Forschungsprojekt	P*	Prü	12
11754	E5	Methoden	WP	Prü	6
Modulbereich Fachübergreifendes Studium (FÜS)					
	FÜS	Modul aus FÜS-Katalog	WP	Prü	6
Master-Arbeit					
22506	M	Master-Arbeit	P	Prü	30

P: Pflichtmodul | WP: Wahlpflichtmodul | WP* nur im Studium mit Studienrichtung wählbar, siehe § 7 | Prü: Prüfungsleistung
P* im Studium mit einer Studienrichtung wird E3 durch E4 ersetzt

Anlage 2: Musterstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern)

Modulbereiche bzw. Modul	Studium in der Breite					...mit Studienrichtung (am Beispiel Konstruktion)				
	LP im Semester				Summe LP	LP im Semester				Summe LP
	1	2	3	4		1	2	3	4	
Geschichte und Theorie (GT)										
Wahlpflichtmodul						6				6
Wahlpflichtmodul		6			6					
Wahlpflichtmodul			6		6					
Bautechnik (BT)										
Baukonstruktion	6				6	6				6
Wahlpflichtmodul							6			6
Wahlpflichtmodul								6		6
Künste, Darstellung, Gestaltung (KD)										
Wahlpflichtmodul	6				6					
Wahlpflichtmodul							6			6
Baudurchführung, Ökonomie, Recht (ÖR)										
Wahlpflichtmodul		6			6					
Wahlpflichtmodul								6		6
Städtebau (ST)										
Städtebau (Stadt und Haus)		6			6		6			6
Wahlpflichtmodul										
Gebäudekunde (GK)										
Stegreif	6				6	6				6
Wahlpflichtmodul			6		6					
Entwerfen (E)										
Entwurfsprojekt 1	12				12	12				12
Entwurfsprojekt 2		12			12		12			12
Entwurfsprojekt 3			12		12					
Forschungsprojekt								12		12
Fachübergreifendes Studium (FÜS)										
Modul aus FÜS-Katalog			6		6			6		6
Master-Arbeit										
Master-Arbeit				30	30				30	30
Summe	30	30	30	30	120	30	30	30	30	120